

Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Internationalen Beirat der Stadt Pforzheim

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben
- § 2 Rechte
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Amtszeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsstelle des Internationalen Beirats
- § 7 Rolle der/des Integrationsbeauftragten
- § 8 Arbeitsweise des Internationalen Beirats
- § 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
- § 10 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Internat. Beirat
- § 11 Redeordnung
- § 12 Beschlussfassung und Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden
- § 16 Ergänzende Anwendung der Regelungen der GemO
- § 17 Inkrafttreten

Anlage zur Geschäftsordnung des Internationalen Beirats:

Auswahlverfahren der Mitglieder des Internationalen Beirats der Stadt Pforzheim

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Internationale Beirat ist ein Integrationsrat i.S.v. § 13 Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg (PartIntG BW). Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation von Personengruppen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung. Er ist Bestandteil einer integrativen Gesellschaft und fördert den Prozess der Integration.
- (2) Der Internationale Beirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu integrationspolitischen Handlungsfeldern sowie zu allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Pforzheim betreffen. Er bildet somit ein Bindeglied zwischen Politik, Stadtverwaltung, Vereinen und Verbänden, sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern.

§ 2 Rechte

- (1) Der Internationale Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Internationalen Beirats hat der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 13 Abs.2 PartIntG BW).
- (2) Jedes Mitglied des Internationalen Beirats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Internationalen Beirat (§ 13 Abs.3 PartIntG BW). Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Internationalen Beirat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Internationale Beirat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat (§ 13 Abs.4 PartIntG BW). Der Internationale Beirat wählt aus den Reihen der sachkundigen Mitglieder je eine/n Vertreter/in und Stellvertreter/in als beratende Mitglieder in die nachfolgenden Ausschüsse:
 - a) Jugendhilfeausschuss
 - b) Gemeinsamer Schulbeirat
 - c) Kulturausschuss
 - d) Ausschuss für Soziales und Beschäftigung
 - e) Sportausschuss
 - f) Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung
 - g) Planungs- und Umweltausschuss

Die Vertreter/innen berichten allen Mitgliedern in geeigneter Form, spätestens in der folgenden Sitzung des Internationalen Beirats, über die in den Ausschüssen gewonnenen Erkenntnisse.

- (3) Der Gemeinderat bestellt die sachkundigen Mitglieder zu ehrenamtlicher Tätigkeit (vgl. § 15 GemO). Die Entschädigung der Mitglieder des Beirats bestimmt sich nach den Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Internationalen Beirat gehören mindestens 26 und maximal 31 Mitglieder an.
- (2) Der Internationale Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) 16 bis 21 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und
 - c) aus Vertreter/innen der Gemeinderatsfraktionen bzw. -gruppierungen.
- (3) Die sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pforzheim, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirates leisten können (§ 13 Abs.1 PartIntG BW). Die sachkundigen Mitglieder werden nach dem in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten Verfahren ausgewählt und im Anschluss vom Gemeinderat der Stadt Pforzheim bestellt.
- (4) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Internationalen Beirats werden von den Gemeinderatsfraktionen und -gruppierungen entsandt; jede Fraktion und Gruppierung entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Internationalen Beirats beginnt mit der ersten auf die Bestellung der Mitglieder durch den Gemeinderat folgenden Sitzung des Internationalen Beirats (konstituierende Sitzung) und endet mit Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates.
- (2) Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit bis zur Ernennung der neuen Mitglieder des Internationalen Beirats durch den Gemeinderat bleiben die

bisherigen Mitglieder im Amt und führen die Geschäfte des Internationalen Beirats kommissarisch.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Pforzheim ist Vorsitzende/r des Internationalen Beirats. Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin kann für einzelne oder für alle Sitzungen eine/n Stellvertreter/in im Vorsitz aus dem Bürgermeisteramt bestimmen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

§ 6 Geschäftsstelle des Internationalen Beirats

- (1) Die Stadtverwaltung Pforzheim unterstützt den Internationalen Beirat in allen organisatorischen Belangen, insbesondere bei der Organisation der in den Jahresplanungen beschlossenen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Geschäftsstelle des Internationalen Beirats gewährleistet die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen.
- (3) Die Geschäftsstelle verwaltet das Budget für den Internationalen Beirat. Über die Verwendung des Budgets wird im Rahmen der Jahresplanung in öffentlicher Sitzung entschieden. Abweichungen von der Jahresplanung bzw. Ergänzungen zur Jahresplanung müssen ebenfalls in öffentlicher Sitzung des Internationalen Beirats beschlossen werden.

§ 7 Rolle der/des Integrationsbeauftragten

- (1) Der/die Integrationsbeauftragte und der Internationale Beirat arbeiten eng zusammen.
- (2) Der/die Integrationsbeauftragte nimmt insbesondere an den Sitzungen des Internationalen Beirats teil und berichtet regelmäßig über Aktivitäten und Entwicklungen aus seinem/ihrem Tätigkeitsbereich.

§ 8 Arbeitsweise des Internationalen Beirats

- (1) Der Internationale Beirat tagt in der Regel acht Mal jährlich in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) In den öffentlichen Sitzungen werden insbesondere integrationsspezifische Vorlagen beraten, Anträge und Jahresplanungen von Veranstaltungen mit Budgetzuweisung beschlossen, allgemeine Richtlinien der Arbeit festgelegt, Vereine oder Partner vorgestellt.
- (3) In den Planungs- und Strategiesitzungen, welche vier Mal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden, werden u.a. Arbeitsschwerpunkte festgelegt, Ergebnisse aus den internen Arbeitsgruppen gebündelt und sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten gemeinsam mit der Stadtverwaltung erörtert, Anträge und Stellungnahmen für den Gemeinderat vorberaten bzw. vorbereitet sowie integrationsspezifische Vorlagen vorberaten. Der/die Integrationsbeauftragte der Stadt Pforzheim und der/die Leiter/in der Geschäftsstelle des Internationalen Beirats wirken in den Planungs- und Strategiesitzungen beratend mit. Ebenso können Vertreter/innen aus den Fachämtern beratend hinzugezogen werden.
- (4) Um Schwerpunkte in der Arbeit des Internationalen Beirats zu setzen, kann der Internationale Beirat interne Arbeitsgruppen bilden. Diese können sich beispielsweise an folgenden politischen Handlungsfeldern orientieren:
 - a. Bildung, Kultur und Sport
 - b. Soziales, Arbeitssicherung, Gesundheit
 - c. Wirtschaft, Stadtplanung und Ökologie

Der Internationale Beirat entscheidet in öffentlicher Sitzung, ob und welche Arbeitsgruppen er bildet.

Um eine effektive und effiziente Arbeit in den Arbeitsgruppen zu gewährleisten, sollen maximal drei Arbeitsgruppen gebildet werden und den Arbeitsgruppen sollen jeweils zwischen fünf und sieben sachkundige Mitglieder angehören.

Sofern der Internationale Beirat die Bildung von Arbeitsgruppen beschließt, soll für jede Arbeitsgruppe ein/e Arbeitsgruppensprecher/in gewählt werden. Die Wahl der Arbeitsgruppensprecher erfolgt in einer öffentlichen Sitzung.

Die Arbeit in den Arbeitsgruppen folgt keinem vorab festgelegten Turnus, die Festlegung von Terminen obliegt den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Bei Bedarf und auf Verlangen werden die Arbeitsgruppen durch die Geschäftsstelle unterstützt.

- (5) Der Internationale Beirat wählt ein Sprecherteam von insgesamt drei Mitgliedern aus den Reihen der sachkundigen Mitglieder. Das Sprecherteam bildet die Schnittstelle zur Geschäftsstelle, informiert alle Mitglieder gleichermaßen und bündelt die Interessen der Mitglieder. Die Wahl des Sprecherteams erfolgt in einer öffentlichen Sitzung.

§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung lädt die Mitglieder des Internationalen Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Anträge der Beiratsmitglieder zur Tagesordnung sind der Sitzungsleitung sechs Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Zu den Sitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreter/innen von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Internationalen Beirats werden lokale Pressevertreter/innen eingeladen.

§ 10 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Internat. Beirat

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Internationale Beirat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Internationalen Beirats zustimmen.
- (3) Mündlich und schriftlich kommuniziert der Internationale Beirat ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 11 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder des Internationalen Beirats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort oder fordert zur Stellungnahme auf.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Für Abstimmungen und Wahlen im Internationalen Beirat gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung i. V. m. den §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend. In Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO ist der Internationale Beirat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des Internationalen Beirats gemäß § 3 Abs. 2 haben in den Sitzungen ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Gleiches gilt insbesondere auch für die Stellvertretung im Vorsitz (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Internationalen Beirats in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Ablauf der Sitzung wird zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträgern festgehalten.

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die Sitzungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer/innen, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und bei grober oder wiederholter Störung aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtszeit eines sachkundigen Mitglieds des Internationalen Beirates endet abweichend von § 4 vorzeitig durch Wegzug des Beiratsmitglieds aus Pforzheim oder durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Mandats. In diesem Fall rückt die nächste Person aus der Nachrückerliste anstelle des ausgeschiedenen

Mitglieds nach. Ggf. ist ein ergänzendes Auswahlverfahren entsprechend Anlage 1 durchzuführen.

- (2) Die Amtszeit eines gemeinderätlichen Mitglieds des Internationalen Beirats endet abweichend von § 4 mit dessen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder mit der Abberufung durch die das Mitglied entsendende Fraktion / Gruppierung. In diesem Fall benennt die betroffene Gemeinderatsfraktion oder -gruppierung eine/n neue/n Vertreter/in als Nachfolger/in.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Internationalen Beirats teilzunehmen. Im Falle mehrmaligen unentschuldigtem Fehlens kann der Internationale Beirat von dem betreffenden Mitglied des Internationalen Beirats eine Erklärung zu seiner Mitarbeit im Internationalen Beirat verlangen. Im Falle weiteren unentschuldigtem Fehlens kann der Internationale Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Internationalen Beirat dem Gemeinderat vorschlagen.

§ 16 Ergänzende Anwendung der Regelungen der GemO

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, finden ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Pforzheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Internationalen Beirats vom 16.03.2016 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die aufgrund dieser Geschäftsordnung gewählten Mitglieder des Internationalen Beirats bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Anlage zur Geschäftsordnung des Internationalen Beirats

**Auswahlverfahren der Mitglieder des Internationalen Beirats
der Stadt Pforzheim (sachkundige Einwohner)**

Für die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner/innen im Internationalen Beirat gelten folgende Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Hauptwohnsitz in Pforzheim
- gute Deutschkenntnisse

Die Auswahl der sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats erfolgt in drei Schritten:

- (1) Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung werden sachkundige Einwohner/innen aufgefordert, ihre Bewerbung (Motivationsschreiben mit Lebenslauf) bei der/ dem Leiter/in der Geschäftsstelle Internationaler Beirat einzureichen.
- (2) Über die Auswahl der sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats entscheidet eine Auswahlkommission. Diese setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen:
 - aus den gemeinderätlichen Mitgliedern des Internationalen Beirats; im Verhinderungsfalle: ein/e von der Fraktion bzw. Gruppierung zu entsendende/r Vertreter/in
 - dem/ der Vorsitzenden bzw. der von ihm/ ihr bestellten Stellvertretung im Vorsitz.
 - dem Leiter/ der Leiterin der Geschäftsstelle Internationaler Beirat und dem/ der Integrationsbeauftragten – als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Im Verhinderungsfall können diese eine Vertretung entsenden.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet nach zuvor von ihr festgelegten Kriterien und Gewichtungen über die Eignung der Bewerber/innen. Die von der Kommission ausgewählten Kandidaten oder Kandidatinnen werden dem Gemeinderat zur Berufung als Mitglieder des Internationalen Beirats sowie als Nachrücker vorgeschlagen.